

Parlamentarischer Vorstoss

2024/321

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Arbeitsfreier Berchtoldstag statt Tag der Arbeit
Urheber/in:	Stefan Meyer
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Blatter, Brunner Markus, Degen Stefan, Epple, Graf, Inäbnit, Liechti, Riebli, Ritter, Roth Nicole, Schneider, Spiegel, Steinemann, Trüssel, Tschudin, Vogt, Wunderer
Eingereicht am:	16. Mai 2024
Dringlichkeit:	—

Gemeinsam mit 7 anderen Kantonen begeht der Kanton Basel-Landschaft den 1. Mai als einen kantonalen Feiertag. Während der offizielle Teil der 1. Mai-Festumzüge in der ganzen Schweiz mehr oder weniger friedlich abläuft, kommt es an unbewilligten Nachdemos nicht selten zu Ausschreitungen und Sachbeschädigungen. Nur ein Grossaufgebot der Polizei verhindert jeweils Schlimmeres. Gleichzeitig rücken legitime Anliegen der Arbeitnehmerschaft immer stärker in den Hintergrund, während der arbeitsfreie Tag vermehrt für die allgemeine Bewerbung linker Parteiprogramme auf Kosten der Allgemeinheit genutzt wird.

Demgegenüber gilt der 2. Januar (Berchtoldstag) im Kanton Basel-Landschaft nicht als Feiertag. Eine Mehrheit der Kantone hingegen begeht den 2. Januar entweder als einen dem Sonntag gleichgestellten Feiertag (BE, JU, TG, VD, teilweise AG) oder aber als nicht anerkannten Feiertag, an dem trotzdem im gesamten Kanton Arbeitsruhe herrscht (FR, GE, GL, LU, NE, OW, SO, SH, ZG und ZH). Grundsätzlich gilt der Tag auch bei Schweizer Banken, der Post sowie den SBB als Feiertag.

Anstelle des 1. Mai-Feiertages, der von immer weniger Menschen für arbeitsrechtliche Forderungen genutzt wird, könnte der arbeitsfreie Tag vom 1. Mai auf den 2. Januar verschoben und so zu einem Feiertag für alle Menschen in diesem Kanton werden. Damit würden einerseits die zahlreichen jährlichen Ausschreitungen an den 1. Mai-Demonstrationen weitgehend unterbunden und andererseits ein neuer arbeitsfreier Tag geschaffen, den zahlreiche Arbeitnehmende bereits heute als Ferientag beziehen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, §2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG) dahingehend anzupassen, dass anstelle des 1. Mai der 2. Januar (Berchtoldstag) als ein allgemeiner Feiertag anerkannt wird.
